



GESETZBLATT

405

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 3. September 1973

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB	405
13. 8. 73	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung —	405
1. 8. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	406
13. 8. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Aufbereitungsleistungen der Datenverarbeitung 406	
10. 8. 73	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens	407
31. 7. 73	Anordnung Nr. Pr. 12/5 über die Preisformen bei Industriepreisen	407
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	407

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB

vom 27. August 1973

§ 1

Zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) erhält § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) folgende Fassung:

„(4) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu informieren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung —

vom 13. August 1973

Auf Grund des § 24. Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften — im folgenden Betriebe genannt —.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für Betriebe, die auf Grund von Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik oder auf Grund steuerlicher Rechtsvorschriften vereinfachte Abschreibungsgrundsätze anwenden oder von der Berechnung von Abschreibungen befreit sind.

(3) § 2 gilt nicht für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen im Geltungsbereich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37).

§ 2

(1) Grundmittel mit einem Einzelbruttowert bis 1 000 M sind nach Jahren getrennt auf einem Sammelkonto nachzuweisen.

* 4. DB vom 16. September 1970 (GBl. II Nr. 80 S. 557)

J. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.) Leninallee 22